



Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

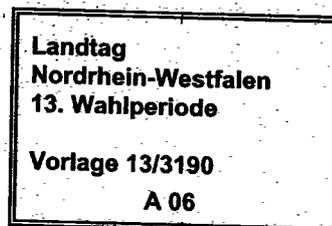
MWF Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Die Ministerin

An den Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen

Herrn
Volkmar Klein
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



24. Januar 2005

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"

Aktenzeichen:

321

(bei Antwort bitte angeben)

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 20. Januar 2005

Sehr geehrter Herr Kollege,

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-04

Durchwahl 0211 896-4243

Fax 0211 896-4555

poststelle@mwf.nrw.de

www.wissenschaft.nrw.de

anlässlich der Beratungen des o.g. Gesetzgebungsvorhabens wurden mehrere Fragen gestellt, zu denen bereits in der o.g. Sitzung meine Mitarbeiter Stellung genommen haben. Gerne beantworte ich Ihre Fragen nochmals schriftlich.

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

1. Mitglieder des Ausschusses thematisierten den Umstand, dass in § 4 Abs. 3 Gesetzentwurf davon die Rede ist, dass Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden dürfen. Mit dieser Regelung wird keineswegs die Absicht verfolgt, dass die Stiftung aus den ihr zufließenden jährlichen Zuschüssen ein Vermögen ansammelt. Dies wäre zweckwidrig und daher durch § 4 Abs. 1 Satz 2 Gesetzentwurf ausgeschlossen. Die Regelung ist vielmehr in Zusammenhang vor allem mit § 4 Abs. 2 Gesetzentwurf zu sehen. Aus dieser Vorschrift geht hervor, dass die geplante Stiftung Zuwendungen von dritter Seite – also etwa Zustiftungen oder Spenden – annehmen darf. Auf der Grundlage derartiger Zuwendungen kann die Stiftung ein Vermögen aufbauen. Es ist dann ein Gebot sachlicher Vernunft, dass etwaige Erträge dieses Vermögens wiederum dem Stiftungszweck zufließen, wie dies denn auch in § 4 Abs. 3 Gesetzentwurf vorgesehen ist.

2. Darüberhinaus war Gegenstand der Beratungen im Ausschuss auch die Frage, wieso für den Akkreditierungsrat die Rechtsform einer Stiftung gewählt worden ist. Nach der Amtlichen Begründung zu § 1 des Gesetzentwurfs ist die Rechtsform einer Stiftung erforderlich, um dem Akkreditierungsrat die für die Durchführung seiner Aufgaben notwendige rechtliche Position einzuräumen. Mit einer Stiftung des öffentlichen Rechts wird sowohl die hinreichende Eigenständigkeit in der Organisation als auch durch ein sachgerechtes Maß an Selbstverwaltung die Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates gesichert. Zudem verbürgt gerade die Rechtsform der Stiftung international ein Renommé, welches für die auch international angelegte Arbeit des Akkreditierungsrates wichtig ist.

3. Am Rande der Ausschusssitzung wurde die Befürchtung geäußert, der Akkreditierungsrat könne seinen Sitz vor dem Hintergrund einer entsprechenden Beschlusslage der zuständigen Stiftungsgremien von Bonn weg verlegen. Ich halte eine derartige Verlegung des Sitzes für unzulässig. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetzentwurf hat die Stiftung ihren Sitz in Bonn. Damit steht die Sitzfrage nicht in der Disposition der Stiftungsgremien. Vielmehr wäre für eine Sitzverlegung eine Gesetzesänderung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



(Hannelore Kraft)